Satzung der Stadt Lampertheim über den Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2. Änderung

"An der Tuchbleiche II" 2. Änderung

(zeichnerischer und textlicher Teil) gemäß § 10, Abs. 1 BauGB an Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen gelten nur im Zusammenhang mit den zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplans.

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB

§ 2
Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 und § 1 Abs. 7 Nr. 1 LVm. § 1 Abs. 9 BauNVO)

(1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß § 9 BauNVO ein Gewerbegebiet festgesetzt.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen(ergänzungen Nutzungsarten sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes unzulässig (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO)

(3) Anlagen zur Sammlung, Lagerung, Ablagerung oder Verwertung von Abfällen und Wertstoffen, insbesondere Schrottplätze, Recyclinganlagen und Anlagen zur Aufbereitung von Wertstoffen sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

(4) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Eine Wohneinheit entweder für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter (§ 8 (3) Ziffer 1 BauNVO). Sie darf jedoch nicht als Einzelgebäude, sondern nur in Verbindung mit Betriebs- oder Bürogebäuden errichtet werden.
2. *Gewerbebetriebe, die gemäß § 1 der 4. BImSchV bei Anhang genannten Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen.*

(5) Im Bereich des Wohnmodes zur Lorscher Gemarkung müssen bauliche Anlagen, die zum ungefährdeten Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, eine z.B. Wirkungen oder Bürmkraus, einen Wärmedämmwert von 30 m einhalten.
Bei Anlagen, die mit dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wie z.B. Produktionsstätten, Lagerhäuse, genügt ein Wärmedämmwert von 30 m

§ 3
Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Im Bereich der meistens eingeschlossenen Gebäuden darf eine Traufwandhöhe von 4 m (FH$_{tot}$ 100 m ü. NN) und eine Firsthöhe von 8 m (FH$_{tot}$ 104 m ü. NN) nicht überschritten werden.
Im Bereich der mehrmal zweigeschossigen Bebauung darf eine Traufwandhöhe von 7,00 m (FH$_{tot}$ 103 m ü. NN) und eine Firsthöhe von 11 m (FH$_{tot}$ 107 m ü.NN) nicht überschritten werden.

(2) Die Traufwandhöhe ist am gedachten Schnittpunkt der Dachoberkanten mit der Außenwand der aufgehenden Wand, die Firsthöhe am höchsten Punkt des Daches zu messen.

siehe 2. Änderung

§ 4
Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

(1) Nebenanlagen i. S. von § 14 (1) BauNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen, die der Versorgung des Plangebietes dienen, sind im gesamten Plangebiet zulässig.

§ 5
Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

(1) Anzahl und Größe der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der Satzung der Stadt Lampertheim über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Abstand zwischen Hinterkante Bürgersteig und Garageneinf. muß mindestens 6 m betragen.

§ 6
Stellung der baulichen Anlagen

Bun- und Verwaltungsgebäude sowie in Verbindung mit diesen ausnahmsweise zulässige Wohnungen dürfen nur in den der Straße zugewandten Teil der Grundstücke errichtet werden.

§ 7
Bauweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist sowohl die offene, die geschlossene als auch die besondere Bauweise (hofartiten) zulässig.

§ 8
Mindestgröße der Baugrundstücke
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 1400 m² festgesetzt.

§ 9
Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB und § 9 Abs. 1a sowie § 135a und 135b BauGB)

(1) Der Streifen entlang des Weidrandes und der Ackerfläche (Fläche A) ist von jeglicher Versiegelung freizuhalten.

Auf diesem 5 m breiten Streifen ist eine mindestens 3-reihige Strauchbepflanzung aus heimischen und bodenständigen Gehölzen herzustellen.
Folgende Gehölzarten sind zur Verwendung geeignet:

Bäume II. Ordnung:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche

Sträucher

Rosa canina	Hundsrose
Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus monogyna	Weißdorn
Corylus avellana	Hasel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Wasserschneeball

(2) Die Fläche B ist als extensiv genutzte Streuobstwiese herzurichten. Pro 100 m² ist ein Obstbaumhochstamm *vorzugsweise bodenständiger Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Bäume sind zu ersetzen.* Die Wiesenfläche ist mit einer standortgerechten Saatgrasmischung einzusäen und zwei Mal jährlich zu Mitte Juli zu mähen.

Die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Folgende Obstbaumsorten sind zur Verwendung geeignet

Rheinischer Bohnapfel
Engelsberger
Rheinische Schafsnase
Weserkirschenapfel
Oderweiler Kurzstiel
Brettacher Gewürzapfel
Bittenfelder
Clapps Liebling
Geheimrat Mieleborne

(3) Auf dem 7 m breiten Grundstücksstreifen entlang der Landesstraße (Fläche C) ist eine 5-reihige Feldhecke aus heimischen und bodenständigen Gehölzen mit einer Wuchshöhe von 5-10 m anzulegen.

Folgende Gehölzarten sind zur Verwendung geeignet

Bäume II. Ordnung:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche

Sträucher

Crataegus monogyna	Weißdorn
Corylus avellana	Hasel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

im Bereich der Entwässerungsmulde zusätzlich:

Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Aschweide
Salix aleagnos	Grauweide
Salix purpurea	Purpurweide

(4) Das im Teilgeltungsbereich „Kompensationsfläche" außerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „An der Tuchbleiche II" gelegene Grundstück Gemarkung Hüttenfeld, Flur 2, Nr. 32 wird als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt und den geplanten Vorhaben im Teilgeltungsbereich „Gewerbegebiet" als Ersatzmaßnahme zugeordnet.

Hier werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

A: Pflanzung eines Feldgehölzes auf 2.923 m² Fläche des o.g. Grundstückes

Das Feldgehölz ist mit heimischen und bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen und stufig aufzubauen, d.h. Bäume I. und II. Ordnung sind in der Mitte, Sträucher am Rand der Pflanzung vorzusehen.
Die Randbereiche sind gebuchtet auszubilden und so mit der angrenzenden Ackerfläche zu verzahnen.

Bäume I. und II. Ordnung:

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche

Sträucher:

Rosa canina	Hundsrose
Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus monogyna	Weißdorn
Corylus avellana	Hasel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

A$_2$: Anlage einer Ackerbrache auf 2.923 m² Fläche des o.g. Grundstückes

Die Ackerbrache entsteht durch Sukzession nach Aufgabe der bisherigen Nutzung.
Der Boden ist nach Abschluß der landwirtschaftlichen Nutzung von Vegetationsresten zu räumen und der natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen.
Die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird ausdrücklich ausgeschlossen.
Die Ackerbrache ist jährlich im 3-4 Jahrestrieb frühestens ab Mitte Juli (abschnittsweise rotierend) zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

(5) A. Die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a werden den Grundstücken zugeordnet, auf denen Eingriffe nach anderen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB zu erwarten sind. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe vor dem Satzungsbeschluß zulässig sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 BauGB LVm. § 34 BauGB).

B. Die Stadt Lampertheim führt die Maßnahmen nach § 9 Abs. 1a anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger und der Grundstückseigentümer durch und stellt auch die hierfür erforderlichen Flächen bereit.
Grundlage für die Verteilung der Kosten auf die zugeordneten Grundstücke ist die „Satzung der Stadt Lampertheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a – 135c BauGB" in der jeweils gültigen Fassung.

c. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den neu ausgewiesenen Grundstücken im Plangebiet – d.h. solchen Grundstücken, die aufgrund des Bebauungsplanes ein Baurecht erhalten – als Sammelausgleichsmaßnahme zugeordnet. (§ 9 Abs. 1a LVm. § 135a und § 135b BauGB)

§ 10
Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
(§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

(1) Das auf den Dachflächen der Gebäude anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück in Zisternen zu fassen und nach Möglichkeit zu verwerten. Der Überlauf der Zisterne ist an die Oberflächenentwässerung anzuschließen.

(2) Die Entwässerung von unbedachten Oberflächen hat in eine Entwässerungsmulde gem. Planzeichnung zu erfolgen".

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB LVm. § 87 HBO)

§ 11
Gebäudegestaltung

(1) **Im Gewerbegebiet sind Flachdächer, Satteldächer, Pultdächer oder Satteldächer bis 20 ° zulässig.** 2. Änderung

(2) Die Errichtung von Solaranlagen in Form von dachflächenintegrierten Kollektoren ist zulässig. Die, hierzu, angegebenen Hinweise und Erlasse der Hessischen Landesregierung sind in der jeweils geltenden aktuellen Fassung zu beachten. Bei Flachdächern ist nur eine durch Brüstung verdeckte Aufständerung der Kollektoren zulässig.

§ 12
Werbeanlagen

(1) Anlagen der Außenwerbung bis zu 8 m² sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

(2) Wegweiser bis 0,6 m² dürfen ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden

§ 13
Freiflächengestaltung
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB und § 87 Abs. 1 HBO LVm. § 9 Abs. 4 BauGB)

(1) Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig, ersatzweise Einfriedungen müssen an der vorderen Baugrenze errichtet werden. Unmittelbar an der Erschließungsstraße sind keine Einfriedungen zulässig.

(2) Entlang der L 3111 ist eine lückenlose *jedoch offene* Einfriedung *(z.B. Maschendraht-Stabgitterfreizaun)* von 2 m Höhe ohne Tor und Tür zu errichten.
Ein Bodenabstand der Säume von mindestens 15 cm ist einzuhalten, um Kleintieren freien Durchlauf zu ermöglichen.

(3) Auf jedem Grundstück sind 20 % der Grundstücksfläche dauerhaft zu begrünen. Hier werden nur Grünflächen mit einer Mindestbreite von 1,5 m und einer Mindestfläche von 11,5 m² berücksichtigt.

(4) Auf je 100 m² der nicht überbaubaren, dauerhaft zu begrünenden Grundstücksflächen sind mindestens zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten

- 1 großkroniger Laubbaum oder
- 2 kleinkronige Laubbäume oder
- 25 Sträucher oder
- 100 m² dicht bodendeckende Pflanzung oder
- eine Kombination der genannten Pflanzmöglichkeiten.

Es sind Pflanzen der nachfolgenden Gehölzliste zu verwenden. Beim Ausfall von Gehölzen sind diese nachzupflanzen

Großkronige Laubbäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Betula pendula	Birke

Quelle: Hochsteiam, SIU 18-20

Kleinkronige Laubbäume:

Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Acer campestre	Feldahorn
Pyrus communis	Wildbirne

Quelle: Hochsteiam, SIU 16-18

Sträucher:

Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa canina	Hundsrose
Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus monogyna	Weißdorn
Corylus avellana	Hasel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

(5) Die zwischen der Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche liegenden Grundstücksbereiche sind spätestens mit Fertigstellung und Nutzung des Betriebsgebäudes zu begrünen. Hier ist im Abstand von 10 m ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Stellplätze können in diese Grünfläche einbezogen werden, dürfen jedoch nicht mehr als die Hälfte der Fläche = einschließlich der Grundstückszufahrt und zufahrten – in Anspruch nehmen

Für Bepflanzungen im Straßenraum sowie auf den Privatgrundstücken entlang der Erschließungsstraße sind geeignete Arten gemäß der „Straßenbaumliste der Gartenbauamtsleiter (Baumliste) von Stand 1991 zur Anwendung im städtischen Straßenraum, Stand 1991 mit Ergänzung 1996" zu verwenden

(6) Bei zusammenhängenden Stellplatzanlagen ist jeweils zwischen je 4 Stellplätzen ein großkroniger Laubbaum (18-20 (m SU) mit einer begrünten Baumscheibe von mindestens 2,30 m x 5,00 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten

§ 14
Gestaltungsabsätze
(§ 87 HBO LVm. § 3 Abs. 1 BauVerwVO)

(1) Mit der Vorlage von Bauanträgen sind, gleichzeitig technisch qualifizierte Stellungnahmen zur Gestaltung und Eingliederung der grundstücksbezogenen Maßnahmen (Bauvorhaben) vorzulegen, die nach fachkundiger Prüfung Bestandteil der Baugenehmigung werden

Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „An der Tuchbleiche II „ 2. Änderung

Teilplan - Gewerbegebiet

M 1 : 1000

Hinweis

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich.

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit hohem Grundwasserstand zu rechnen!

mittlerer Grundwasserstand	*94,00 - 94,50 mNN*
maximaler Grundwasserstand	*95,89 mNN (28.03.1988)*
niedrigster Grundwasserstand	*93,18 mNN (26.12.1977)*

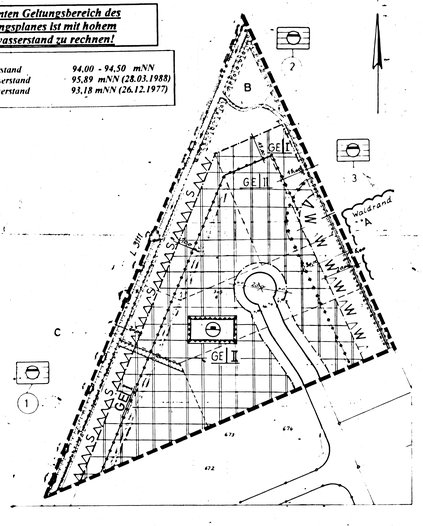

Teilplan - Kompensationsfläche

M 1 : 1000

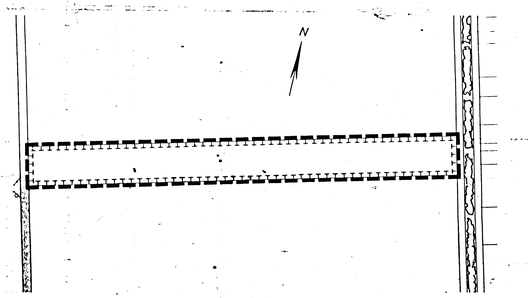

Schema Entwässerungs- und Versickerungsmulden

M 1:750

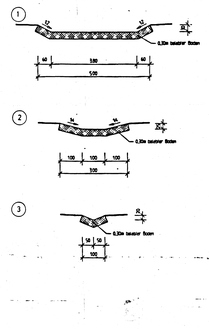

Legende

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

GE — **Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)**

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

II — **Zahl der Vollgeschosse**

Überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB

öffentliche Straßenflächen

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) 14 BauGB

Abwasser (Entwässerungsmulde)

Grünflächen (§ 9 (1) 15 , 20 u.25 BauGB)

öffentliche Grünflächen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 Buchstabe a BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung - Geschoßzahl u. unterschiedlicher Nutzung (s. Satzungstext)

A, B, C — **Verweis auf die festgesetzte Maßnahme**

Hinweise

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Von Hochbauten freizuhaltende Flächen gemäß nachrichtlicher Übernahme rechtlicher Vorschriften

S — **Abstand zur L 3111 nach HStrG § 23**

W — **Abstand zum Wald nach HBO § 6 (15)**

vorhandene Straßenbäume

Mit Leitungsrecht (hier: Offene Rinne) zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) Höhe : 0,50 m = 96,50 ü .NN gilt für den gesamten Geltungsbereich

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes / der 2. Bebauungsplanänderung wurde am 27.09.2004 gemäß § 2(1) BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 11.10.2004

Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 13.03.2004 in der Zeit vom 22.03.2004 bis 23.03.2004 durchgeführt.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB wurde in der Zeit vom 16.04.2004 bis 06.05.2004

Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur Offenlage beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 11.10.2004 in der Zeit vom 25.10.2004 bis 26.11.2004 öffentlich ausgelegt (§ 3(2) BauGB).

Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

5. Nach der Prüfung und Behandlung der fristgemäß eingegangenen Anregungen wurde der Bebauungsplan am 02.12.2004 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung gemäß § 10(1) BauGB beschlossen.

6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil in der Fassung vom 02.12.2004, sowie die Begründung in der Fassung vom 02.12.2004 werden hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Lampertheim, den 10.12.2004 — Siegel — Unterschrift

7. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 13.12.2004. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes oder der Bebauungsplanänderung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 127), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Hessische Gemeindeordnung (HGB) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1997 (GVBl. I, S. 456)
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 01.06.1994 (GVBl. I, S. 476, 566)

2. Änderung:

Betr.: Bebauungsplan „An der Tuchbleiche II – 2. Änderung"

§ 3 des Satzungstextes erhält nachfolgenden neuen Absatz 3 :

Bei Verwendung eines Flachdaches darf im eingeschossigen Bereich die maximale Gebäudehöhe bis Oberkante Flachdecke im Bauflerreich der Gebäude 6,00 m betragen, im zweigeschossigen Bereich 9,00 m.
(Die beiden Höhenmaße bilden das jeweilige Mittel zwischen der bereits festgesetzten Trauf- und Firsthöhe)

PLANVERFAHREN

Aufstellung:
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 27.03.1990 gemäß (§ 2 Abs 1 Baa GB)beschlossen.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 03.11.1990 in der Lampertheimer Zeitung.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

Beteiligungsverfahren:
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde in der Zeit vom 10.02.2000 bis 10.03.2000 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB), die Träger öffentlicher Belange wurden am 20.02.2000 benachrichtigt.
Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich am 11.02.1999.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

Beschluß:
Nach Prüfung und Behandlung der fristgemäß eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde der Bebauungsplan am 08.06.2000 als Satzung gemäß (§ 10 Abs. 1 BauGB) beschlossen.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich am

Damit erlangte der Bebauungsplan Rechtskraft.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

RECHTSGRUNDLAGEN

des Bebauungsplanes:

- dos Baugesetzbuch (BauGB) in Fossung von 27. August 1997 (BGB. L S. 2141),
- dos Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung von 12. März 1987 (BGB. L S. 889), zuletzt geändert durch Art.5 Bau- und Raumordnungsgesetz 1997 von 18. August 1997 (BGB. L S. 2081) in Verbindung mit dem Hessischen Naturschutzgesetz (HeNatSchG) von 19. September 1980 (GVB. L S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz von 19. Dezember 1994 (GVBl. L S. 775)
- de Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 23. Januar 1990 (BGB. L S. 127), zuletzt durch Art.3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandg von 22. April 1993 (BGB. L S. 466)
- die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung von 01. April 1993 (GVB. L S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz von 17. Oktober 1997 (GVB. L S. 456)
- die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung von 01. Juni 1994 (GVB. L S. 476, 566)

Ausfertigung

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, einschließlich Satzungstext vom Oktober 1999 (Verfasser: Planungs- und Ingenieurbüro Sartorius) wird hiermit ausgefertigt

Lampertheim, den 11.1.2000

Der Magistrat der Stadt Lampertheim — Siegel — Unterschrift

Übersicht o.M.

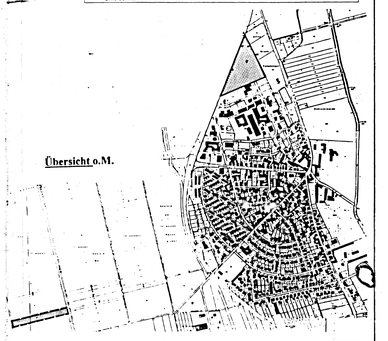

STADT LAMPERTHEIM
DER MAGISTRAT

Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „An der Tuchbleiche - Teil II" 2. Änderung

B-Plan Nr. 62

MAGISTRAT DER STADT LAMPERTHEIM ROMERSTR. 102 68623 LAMPERTHEIM	PLANUNG: STADTBAUAMT
	M = 1 : 1000 (M 1:750) (o.M)
	GEZ Hy.H.
	BEA
LAMPERTHEIM, DEN 25 Febr 1999	GEÄ 16.06.99 Hy.H.
	GEÄ 12.08.99 Hy.H.

GEÄ 15.08.01 Hy.H GEÄ 27.04.00 Hy.H.